



NIEDERSCHRIFT
über die 64. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 12. November 2025
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Andreas Ludewig
Markus Degen
Dr. Stefan Gleiter
Martina Greiner
Thorsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Julia Necker
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Entschuldigt:

Tobias Färber
Theresia Köpfer

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2025
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Zuschussantrag TSV Iffeldorf; teilweise Übernahme der Mehrkosten für die Umrüstung Tennisplätze zu Allwetterplätze
6. Wasserversorgung
 - 6.1 Bekanntgabe der Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2021 - 2029
 - 6.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS)
7. Abwasserbeseitigung
 - 7.1 Vorstellung der Gebührenkalkulation 2021 - 2029
 - 7.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
 - 7.3 Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS)
8. Vollzug StVO - Haltverbot Seeshaupter Str. 9
9. Bauantrag; Errichtung eines Radschuppens mit Technik-Lager im Obergeschoss, Lauterbacher Mühle
10. Bauantrag; Umbau des best. Radschuppens/ Technik-Lagers mit Büro in ein Gästehaus, Lauterbacher Mühle
11. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung; Wallaufschüttung und Schutzhütten, Rettenberg 1 (Golfplatz)
12. Fortschreibung des Regionalplans "Windenergie"
13. MVV: Wechsel der Tarifzone Iffeldorf/Penzberg von 6 auf 5/6
14. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
15. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat und die Besucher. Die Vertreter der Presse sind nicht anwesend aber entschuldigt. Ferner begrüßt BGM Lang den Kämmerer der Gemeinde, Herrn Stefan Jocher.

Es wird festgestellt, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit besteht.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.10.2025

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.10.2025 ist den Gemeinderatsmitgliedern im Vorfeld zugegangen. Es bestehen keine Einwände gegen das Protokoll.

Beschluss:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.10.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

- **Vergabe der Malerarbeiten** am Bestandsgebäude der Grundschule Iffeldorf (Umbau Grundschule Iffeldorf BA II) an die Firma Mateyka, Iffeldorf

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- **Termine:**
 - Theatervorführungen am 08.11., 09.11., 14.11., 15.11. und 16.11.2025
 - Volkstrauer- und Veteranerjahrtag am 16.11.25, 10Uhr
 - Christkindlmarkt am 30.11.25
 - Nikolausturnen am 07.12.25
- **Vereinsgründung:** Das Partnerschaftskomitee hat einen Förderverein gegründet für die Städtepartnerschaft mit Châteaubourg in Frankreich. In 2026 kommen die Freunde aus Frankreich vom 14.05. bis 17.05.2026 nach Iffeldorf zu Besuch.

5. Zuschussantrag TSV Iffeldorf; teilweise Übernahme der Mehrkosten für die Umrüstung Tennisplätze zu Allwetterplätze

Sachverhalt:

Der TSV Iffeldorf e.V. teilt mit Schreiben vom 04.11.2025 mit, dass im Zuge der Sanierung der Tennisplätze festgestellt wurde, dass die Stellkanten in einem deutlich schlechteren Zustand waren, als zunächst angenommen.

Das Schreiben des TSV Iffeldorf e.V. liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Der TSV Iffeldorf e.V. beantragt daher einen weiteren Zuschuss in Höhe von 9.400 € für die Erneuerung der Stellkanten der 3 Tennisplätze.

Finanzieller Aspekt:

Bei der Haushaltsstelle 5600.9880 sind noch 55.000 € verfügbar, die als Zuschuss für die Erneuerung der Flutlichtanlage (LED-Umstellung) veranschlagt waren. Dieser Betrag wird in diesem Jahr voraussichtlich nicht mehr benötigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Wasserversorgung

6.1 Bekanntgabe der Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2021 - 2029

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Berechnung der Wasserverbrauchsgebühren endet am 31.12.2025, weshalb eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich war.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gebühren für einen maximal vierjährigen Zeitraum bemessen werden. Am Ende des Kalkulationszeitraums sind Kostenüberdeckungen auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden. Daher ist zwingend erforderlich, auch den vergangenen Zeitraum nach zu kalkulieren, um die Über- bzw. Unterdeckung der Kalkulationsperiode 2021 bis 2025 festzustellen.

In der Nachkalkulation 2021 – 2025 sind Unterdeckungen in Höhe von 2.670,75 € entstanden, welche –einschließlich Verzinsung- in der Vorkalkulation für die Jahre 2026 – 2029 aufgelöst werden.

Die kalkulatorischen Kosten wurden auf Basis des Anlagenachweises der Steuererklärungen 2021 – 2024 übernommen und für die Jahre 2025 – 2029 hochgerechnet.

Bei den Betriebs- und Unterhaltskosten wurde eine jährliche Steigerung von 3 % zu Grunde gelegt.

In der Vorkalkulation ergibt sich eine Verbrauchsgebühr von 1,39 € netto (bisher 1,32 € netto); brutto also 1,49 € je Kubikmeter entnommenen

Trinkwassers. Dies entspricht einer Steigerung von 5,3 % gegenüber dem Zeitraum 2022 – 2025.

Bei den Nachbargemeinden werden folgende Gebühren (brutto) erhoben:

Antdorf:	1,20 €/cbm
Penzberg:	1,26 €/cbm
Seeshaupt:	1,84 €/cbm (ab 2026)
Habach:	0,64 €/cbm

Die Grundgebühren wurden leicht nach unten korrigiert, sodass sich folgende Grundgebühren (netto) nach Zählergrößen ergeben:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr/Jahr netto
bis 2,5 cbm/h	34,00 €
bis 6,0 cbm/h	78,00 €
bis 10,0 cbm/h	138,00 €
über 10 cbm/h	360,00 €

6.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Aufgrund der Anpassung der Wasserverbrauchsgebühren ist auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung zu ändern bzw. neu zu erlassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Satzung neu zu erlassen. Hierzu wurde die Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren aus dem Jahr 2008 herangezogen.

Wesentliche Änderung ist –neben der Anpassung der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühren-, dass die Gebühren aufgrund den Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) nunmehr durchgängig als Bruttobeträge aufgeführt werden müssen.

Dies soll der Transparenz und Vergleichbarkeit für die Verbraucher dienen und Irreführungen vermeiden.

Der Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage I dieser Niederschrift beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Iffeldorf als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Abwasserbeseitigung

7.1 Vorstellung der Gebührenkalkulation 2021 - 2029

Sachverhalt:

Der Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren endet am 31.12.2025. Daher war eine Neukalkulation der Abwassergebühren erforderlich.

Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2021 – 2025 hat eine erhebliche Unterdeckung in Höhe von 395.326,70 € ergeben, welche in den Jahren 2026 – 2029 aufgelöst werden soll.

Hauptursache für diese massive Unterdeckung ist die deutlich angestiegene Betriebskostenumlage für die Kläranlage Penzberg. Lag diese im Jahr 2021 noch bei rd. 75.000 € stieg sie im Jahr 2023 auf rd. 141.000 € und erreichte im laufenden Jahr 2025 mit rd. 194.000 € den bisherigen Höhepunkt, wobei in diesem Jahr Nachzahlungen für die Vorjahre enthalten waren.

Auch die in den vergangenen Jahren „vergessene“ Durchleitungsgebühr für die Benutzung der Kanäle der Stadt Penzberg schlug im Jahr 2025 für die Jahre 2021 bis 2024 mit rd. 75.000 € zu Buche.

Diese Kosten, sowie die Abschreibung und Verzinsung der durchgeführten Kanalsanierungsmaßnahmen führt dazu, dass die Abwassergebühr von bisher 2,49 €/cbm auf 2,75 €/cbm für die Jahre 2026 – 2029 ansteigt; was einem Anstieg um 10,4 % entspricht.

In den Nachbargemeinden liegen die Abwassergebühren bei:

Antdorf:	3,50 €/cbm
Penzberg:	3,53 €/cbm
Seeshaupt:	4,52 €/cbm
Habach:	3,55 €/cbm

Die Kalkulation wird in der Sitzung von der Kämmerei erläutert.

7.2 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Aufgrund der Anpassung der Abwassergebühren ist auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu ändern bzw. neu zu erlassen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit hat sich die Verwaltung dazu entschieden, die Satzung neu zu erlassen. Hierzu wurde die Mustersatzung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren aus dem Jahr 2008 herangezogen.

Wesentliche Änderung ist ausschließlich die Anpassung Einleitungsgebühren.

Der Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung liegt den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage II dieser Niederschrift beigefügte Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Iffeldorf als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7.3 Neuerlass der Entwässerungssatzung (EWS)

Sachverhalt:

Bei der überörtlichen Rechnungsprüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weilheim wurde bereits öfters beanstandet, dass sich die Bestimmungen in der Entwässerungssatzung und auch im Zusammenspiel mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Hinblick auf die Herstellung und Kostentragung der Grundstücksanschlüsse und der Kontrollschächte (Revisionsschächte) widersprechen.

Zudem stammt die EWS aus dem Jahr 1991 und wurde seither viermal –zuletzt 2020- geändert.

Seit vielen Jahren wird die Herstellung der Grundstücksanschlüsse einschließlich des Kontroll- bzw. Revisionsschachtes von der Gemeinde beauftragt und auch bezahlt. Die Kosten für diese Maßnahmen fließen auch in die Gebührenkalkulation ein. Der Unterhalt usw. des Kontrollschachts –ohne Grundstücksanschluss- obliegt hingegen wieder den Grundstückseigentümern.

Diese etwas ungewöhnliche Regelung wurde nunmehr in § 8 EWS entsprechend formuliert.

In § 1 Abs. 3 EWS wurde geändert, dass die Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungs-einrichtung gehören. In § 3 Nr. 7 wurde klargestellt, dass zum Grundstücksanschluss auch der Kontrollschacht gehört.

Im Übrigen basiert der vorgelegte Satzungsentwurf auf der amtlichen Mustersatzung mit Ergänzungen des Bayerischen Gemeindetags.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage III dieser Niederschrift beigefügte Entwässerungssatzung als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach Ausfertigung bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. Vollzug StVO - Haltverbot Seeshaupter Str. 9

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde wurde eine Anfrage für ein Parkverbot an der Seeshaupter Str. 9 eingereicht.

Es wurde angefragt, ob es generell möglich wäre, in zwei Teilbereichen der Straße weitere Halteverbote zu realisieren.

Grundsätzlich sind die Parkplätze entlang der Bahnlinie für alle (größeren) Gewerbebetriebe extrem wichtig, es geht aber darum, dass bei kompletter Belegung teilweise keine Anlieferungen mehr möglich sind.

Die Polizei wurde gehört und hat keine Einwendungen gegen das geplante Halteverbot.

Diskussionsverlauf:

Die Gemeinderatsmitglieder stimmen der verkehrsrechtlichen Anordnung und dem Vollzug zu. Da die Parkplätze am Bahnhof für Pendler begrenzt sind, schlägt BGM Lang vor, Parkplätze für Pendler von Mo-Fr am Sportplatzparkplatz am Bahnhof zu schaffen. Die Verwaltung wird beauftragt die Möglichkeiten zu prüfen und ggf. einen Tagesordnungspunkt für die Dezembersitzung vorzubereiten. GRM Künstler weist darauf hin, dass die Anlieferung zur Grüngutsammelstelle und das Wenden nicht behindert werden sollen. Generell wäre eine direkte Querung der Bahngleise mit einer Ober-/Unterführung, zur Erhöhung der Sicherheit wünschenswert.

Beschluss:

Die Gemeinde erlässt als sachlich und örtliche zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-VerK) vom 28.06.1990 aus Gründen der Ordnung des Verkehrs und zum Erhalt der Straßensubstanz folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

Folgende Verkehrsschilder sollen gem. Beschilderungsplan angebracht werden:

- Absolutes Halteverbot Anfang (VZ 283-21)
- Absolutes Halteverbot Ende (VZ 283-10)

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

9. Bauantrag; Errichtung eines Radschuppens mit Technik-Lager im Obergeschoss, Lauterbacher Mühle

Sachverhalt:

Am 14.10.2025 ist der Aktuelle Bauantrag bei der Gemeinde Iffeldorf eingegangen.

Beantragt wird die Errichtung eines Radschuppens mit Technik- Lager im Obergeschoss.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Lauterbacher Mühle - 2. Änderung. (in Planung)

Nachdem der geplante Bebauungsplan „Lauterbacher Mühle - 2. Änderung“ noch nicht rechtskräftig beschlossen wurde muss ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

„Nach § 33 BauGB kann ein Bauherr eine Baugenehmigung auf Grundlage eines Bebauungsplanes verlangen, der erst „Planreife“ erlangt hat und noch nicht in Kraft gesetzt ist.“

Folgende Punkte sind bei der Durchsicht des Antrags aufgefallen:

- Die Baugrenzen werden eingehalten
- Das geplante Gebäude ist wesentlich kleiner als im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Bauausschuss empfiehlt das Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

10. Bauantrag; Umbau des best. Radschuppens/ Technik-Lagers mit Büro in ein Gästehaus, Lauterbacher Mühle

Sachverhalt:

Am 04.11.2025 ist der Aktuelle Bauantrag bei der Gemeinde Iffeldorf eingegangen.

Beantragt wird der Umbau des best. Radschuppens/ Technik-Lagers mit Büro in ein Gästehaus.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des Bebauungsplans Lauterbacher Mühle - 2. Änderung. (in Planung)

Nachdem der geplante Bebauungsplan „Lauterbacher Mühle - 2. Änderung“ noch nicht rechtskräftig beschlossen wurde muss ein ordentliches Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

„Nach § 33 BauGB kann ein Bauherr eine Baugenehmigung auf Grundlage eines Bebauungsplanes verlangen, der erst „Planreife“ erlangt hat und noch nicht in Kraft gesetzt ist.“

Folgende Punkte sind bei der Durchsicht des Antrags aufgefallen:

- Das Gebäude bleibt in seiner Grundstruktur erhalten.
- Der Nutzungsänderung spricht nichts entgegen.

Der Bauausschuss empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Bauantrag.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

11. Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung; Wallaufschüttung und Schutzhütten, Rettenberg 1 (Golfplatz)

Sachverhalt:

Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung; Wallaufschüttung und Schutzhütten.

Auszug zur ursprünglichen Baugenehmigung:

„Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Iffeldorf Nr. 63 vom 10.04.2019

Baumaßnahme 4: Wallaufschüttung

Wallaufschüttung zwischen Driving-Range und Biotopkomplex; wasserdurchlässig, Puffer zur Streuwiese

Beschluss: **einstimmig mit 13 : 0 Stimmen.**

GRM Wörrle ist nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Baumaßnahme 7: Wetterschutzhütte

Bau von zwei Wetterschutzhütten als Unterstand bei Gewitter

Beschluss: **einstimmig mit 13 : 0 Stimmen.**

GRM Wörrle ist nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.“

Der Bauausschuss empfiehlt das Einvernehmen zum eingereichten Antrag zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum eingereichten Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GRM Wörrle ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen (Art. 49 Abs. 1 GO).

12. Fortschreibung des Regionalplans "Windenergie"

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Oberland hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 die Einleitung eines zweiten Beteiligungsverfahrens zu den Änderungen für die 12. Fortschreibung „Kapitel B X Energieversorgung 3.3 Windkraft“ beschlossen. Mit dieser Fortschreibung sollen die Festlegungen zur Windenergienutzung im Regionalplan neu gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt keine Einwendungen zur geplanten Fortschreibung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

13. MVV: Wechsel der Tarifzone Iffeldorf/Penzberg von 6 auf 5/6

Sachverhalt:

GRM Ludewig erläutert, wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2025 unter dem Tagesordnungspunkt „öffentliche Bekanntgaben“, folgenden Sachverhalt:

Im MVV Tarifzonenplan liegt die Haltestelle Iffeldorf in der Tarifzone 6. Eine Vielzahl an Haltestellen im Tarifgebiet liegt in zwei Zonen (z.B. Bad Tölz liegt in der Tarifzone 5/6). Für Iffeldorf würde ein Wechsel in die Tarifzone 5/6 viele Vorteile bringen. Für Kurzstrecken (bis zu zwei Stationen) ändert sich mit einem Tarifzonenwechsel in Zone 5/6 zwar nichts, bucht der Fahrgast aber eine Einzelfahrt oder eine Tageskarte, so kann die günstigere Zone ausgewählt werden und damit der günstigere Preis bezahlt werden. Günstiger wird es somit für Fahrgäste, die z.B. von Iffeldorf nach München fahren.

Die Stadt Penzberg hat auf Nachfrage vom MVV die Auskunft erhalten, dass bei einem Wechsel der Tarifzone von 6 auf 5/6 mit jährlichen Mehrkosten von ca. 68.000,-€ zu rechnen ist. Es gab von der Stadt Penzberg Gespräche mit dem Landkreis Weilheim-Schongau auf verschiedenen Ebenen, zur Übernahme dieser Mehrkosten beim Wechsel der Tarifzone. Der Landkreis lehnt die Übernahme der Mehrkosten bislang ab. Dem beigefügten Beschlussauszug der Stadt Penzberg, TOP 4/007/2025 ist zu entnehmen, dass die Stadtverwaltung Penzberg zusammen mit der Gemeinde Iffeldorf einen Antrag auf Übernahme der Kosten, die beim Wechsel der Tarifzone 6 in die Tarifzone 5/6 entstehen, beim LKR WM-SOG einreichen wolle.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt die Initiative der Stadt Penzberg und stimmt dem Antrag zum Wechsel der Tarifzone von 6 auf Tarifzone 5/6 zu

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

14. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

15. Bürgerfragen

Sachverhalt:

- Herr Christian Gleixner bittet die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob in der Maffeistraße eine verkehrsrechtliche Anordnung zur verkehrsberuhigten Zone, einer Spiel- oder Fahrradstraße ausgestellt werden kann.
- Frau Gabriele Ziegler wohnt im Faltergatter in Iffeldorf und berichtet von Lärmbelästigungen durch Motorradfahrer, die auf der Penzberger Straße zwischen dem Ortsaus-/Eingang und dem Bahnübergang beschleunigen. Sie bittet darum, dass die Gemeinde eine Kontrolle des fließenden Verkehrs an dieser Stelle beantragt und zusätzlich einen Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60kmh stellt.

- Frau Anita Bierhoff erkundigt sich, ob auf das Schreiben/dem Antrag zum Tempolimit auf der A95 von BGM Lang Rückmeldungen eingegangen sind. BGM Lang erklärt, dass er von der Landrätin und von einigen Bürgermeistern der Gemeinden entlang der A95 Unterstützung erhält. Die Polizeidirektion Rosenheim hat zugesichert, sich bei einer Anhörung zu beteiligen.

Um 20:26 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister

Christine Trischberger
Schriftführerin